Stadt Marl
Der Bürgermeister

**Stadt Marl • Amt 32 • Carl-Duisberg-Str. 165 • 45772 Marl**

«anrede»
«vorname» «nachname»
«strasse»
«plz» «stadt»

Dienststelle: Ordnungsamt
Gebäude: Stadthaus 1
Carl-Duisberg-Str. 165
Zimmer: 1B.0.08
Sachbearbeitung: «user_name»
Telefon-Durchwahl: 02365 99-2020
Telefax: 02365 99-963200
E-Mail: ordnungsamt@marl.de

| Ihr Zeichen | Mein Zeichen | Datum |
|---|---|---|
| | «user_zeichen»-«fallnr» | «erstellungsdatum» |

**Angelegenheit nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG[1])**

**Anordnung von Schutzmaßnahmen**
**häusliche Absonderung (Quarantäne)**

Sehr geehrte/r «anrede» «nachname»,

das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen hat mitgeteilt, dass Sie in Bezug auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2) beziehungsweise einer seiner besorgniserregenden Varianten (VOC; „Mutation“) als infiziert gelten.
Um Ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen zu können, übersende ich Ihnen beiliegendes Informationsschreiben. Die enthaltenen Informationen sind verbindlich einzuhalten, insofern bitte ich um Kenntnisnahme und Beachtung.

Soweit eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person (z.B. Minderjährige) betroffen ist, hat die Person, der die Personensorge zukommt (z.B. die Erziehungsberechtigen), für die Erfüllung der Verpflichtungen zu sorgen. Gleiches gilt für gesetzliche Betreuer*innen der quarantänepflichtigen Personen, soweit dies zum Aufgabenkreis der gesetzlichen Betreuung gehört, § 12 Abs. 5 CoronaTestQuarantäneVO[2].

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis, wünsche Ihnen einen möglichst symptomfreien Verlauf, gute Genesung und alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

«user_name»
Sachbearbeiter/in
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Muster



[1] Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der aktuell gültigen Fassung.

[2] Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) in der aktuell gültigen Fassung.

# Corona-Regeln - die wichtigsten Informationen zur Quarantäne und häuslichen Isolierung

Der Expertenrat der Bundesregierung geht davon aus, dass die Omikron-Variante des Coronavirus auch in Deutschland flächendeckend dominierend sein wird. Die Infektionszahlen werden dann mit großer Wahrscheinlichkeit drastisch ansteigen. Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder am 7. Januar 2022 Anpassungen der Quarantäne- und Isolationsregelungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen haben.

Mit der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung hat der Bund einheitliche Mindeststandards für alle Bundesländer festgelegt.

Die Verordnung regelt unter anderem Fragen zur Quarantäne, häuslichen Isolierung, zu Testnachweisen und auch zum Impf- bzw. Genesenen-Status.

**Nordrhein-Westfalen setzt diese Regeln in der Test- und Quarantäneverordnung[3] konsequent um: Wer sich dieser Vorschrift vorsätzlich oder fahrlässig widersetzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belegt werden.**

Die nachstehenden Informationen stammen von der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (https://www.mags.nrw/coronavirus). Hier finden Sie auch weitere Informationen.

**Grundsätzlich gilt:**

- Personen, die an Covid-19 erkrankt sind, müssen sich in Quarantäne bzw. häusliche Isolierung begeben. Sie müssen sich also „absondern“, um keine weiteren Personen anstecken zu können.

- Auch Personen, die Kontakt zu infizierten oder möglicherweise infizierten Personen hatten, müssen sich im Regelfall in Quarantäne begeben. Es gibt allerdings Ausnahmen, beispielsweise für „geboosterte" Menschen.

Muster

[3] Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) in der aktuell gültigen Fassung.

**In welchen Fällen muss ich mich unverzüglich absondern?**

- Sie müssen sich in folgenden Fällen unverzüglich in Absonderung begeben:
    - wenn Sie mittels PCR-Test oder Schnelltest (auch überwachter selbst vorgenommener Test) positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind,
    - wenn Sie auf Ihr PCR-Testergebnis warten (gilt nur für Personen, die aufgrund von Symptomen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes getestet wurden),
    - wenn Sie gemeinsam mit einer Person mit positivem PCR-Test in einem Haushalt leben.

In den oben genannten Fällen erfolgt keine offizielle Aufforderung zur Absonderung. Sie müssen sich eigenständig aufgrund der Corona-Test-Quarantäne-Verordnung absondern. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.

**Wie lange müssen infizierte Personen in Isolierung?**

- Allgemein gilt: Die Isolierung für alle infizierten Personen dauert 10 volle Tage ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) oder der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Schnelltest). Die Isolierung kann nach zehn vollen Tagen ohne abschließenden Test beendet werden. Zur Verkürzung siehe Frage „Kann die Isolierung verkürzt werden?“

- Achtung: Die Isolierung ist fortzusetzen, wenn und solange zu diesem Zeitpunkt noch Symptome vorliegen.

Hinweis:

Zur Berechnung der Absonderungsdauer siehe „Wie berechnet sich der Zeitraum für die Quarantäne oder Isolation?“. Der positive Testnachweis muss für mögliche Kontrollen der Behörden für mindestens einen Monat aufbewahrt werden.

Wenn während der Quarantäne Symptome auftreten, ist unverzüglich ein PCR-Test vorzunehmen.

Muster

**Kann die Isolierung verkürzt werden?**

- Allgemein gilt: Die Isolierung von infizierten Personen kann frühzeitig nach sieben Tagen mit einem offiziellen Schnelltest oder negativen PCR-Test beendet werden, wenn zuvor für 48 Stunden durchgehend keine Symptome aufgetreten sind.

- Für infizierte Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt: Eine frühzeitige Beendigung der Isolation nach sieben Tagen ist nur mit einem negativen PCR-Test oder einem PCR-Test mit einem CT-Wert über 30 möglich, wenn zuvor mindestens 48 Stunden keine Symptome aufgetreten sind. Das Testergebnis ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Hinweis:

Der Test (Probenahme) darf frühestens am siebten Tag der Absonderung vorgenommen werden. Soweit ein PCR-Test zur Beendigung der Isolierung durchgeführt wird, muss dieser ein negatives Test-Ergebnis oder einen CT-Wert über 30 aufweisen (je geringer der CT-Wert ist, umso höher ist die Virenlast). Bei einem PCR-Test mit einem CT-Wert mit oder unter 30 muss die Isolierung weiter fortgesetzt und es muss erneut getestet oder bis zum 11. Tag abgewartet werden. Mit Ablauf des 10. Tages kann die Quarantäne beendet werden, soweit keine Symptome vorliegen.

Tests müssen die Anforderungen nach Corona-Test-Quarantäne-Verordnung erfüllen. Der Testnachweis muss für mögliche Kontrollen der Behörden für mindestens einen Monat aufbewahrt werden.

Entsprechende Teststellen im Kreis Recklinghausen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen www.kreis-re.de.

**Ich bin positiv getestet. Welche Informationspflichten habe ich gegenüber meinen engen Kontaktpersonen?**

- Personen mit positivem Testergebnis sind dazu verpflichtet ihre engen Kontaktpersonen, zu denen in den letzten zwei Tage vor der Durchführung des Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand, unmittelbar zu informieren.

- Die kontaktierten Personen sind aufgefordert entsprechende Verhaltensregeln einzuhalten (siehe“ Welche Pflichten gelten für die informierten Kontaktpersonen?“).

Muster

**Wer muss als enge Kontaktperson informiert werden?**

- Informiert werden müssen als enge Kontaktpersonen Personen außerhalb des eigenen Haushalts, zu welchen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests/ Symptombeginn und bis zum Erhalt des Testergebnisses (d.h. Beginn der Isolierung) ein enger persönlicher Kontakt bestand.
  Enger persönlicher Kontakt bedeutet: Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

- Weitere Informationen finden sich auf der Seite des Robert Koch-Instituts unter www.rki.de/kontaktpersonenmanagement.

Hinweis:

Offiziell als enge Kontaktperson gelten Sie nur, wenn Sie explizit vom Gesundheitsamt kontaktiert und als solche eingestuft wurden.

**Ich bin positiv getestet. Bekomme ich eine behördliche Anordnung durch das Gesundheitsamt?**

- Eine gesonderte behördliche Anordnung ist für die Isolierung nicht erforderlich, es genügt der Testnachweis (auch für die Geltendmachung von Entschädigungen für ausfallende Löhne nach § 56 IfSG).

- Auch das Ende der Isolierung bedarf keiner behördlichen Anordnung, sondern erfolgt nach den Regelungen der Corona-Test-Quarantäne-Verordnung.

**Wie lange müssen Haushaltsangehörige in Quarantäne?**

- Allgemein gilt: Die Quarantäne für Haushaltsangehörige dauert 10 volle Tage – gerechnet ab Symptombeginn oder Testung der infizierten Person. Zur Verkürzung siehe Frage „Kann die Quarantäne von Haushaltsangehörigen verkürzt werden?“

- Wenn während der Quarantäne Symptome auftreten, ist unverzüglich ein PCR-Test vorzunehmen.

Muster

**Kann die Quarantäne von Haushaltsangehörigen verkürzt werden?**

- Allgemein gilt: Die Quarantäne von Haushaltsangehörigen kann frühzeitig nach sieben Tagen mit einem negativen offiziellen Schnelltest oder PCR-Test beendet werden.

- Für Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie Schülerinnen und Schülern gilt: Die Quarantänezeit kann mit einem negativen PCR- oder offiziellen Schnelltest sogar auf fünf Tage verkürzt werden.

Hinweis:

Der Test zur Beendigung der Quarantäne muss ein negatives Test-Ergebnis aufweisen. Der Test (Probenahme) darf frühestens am siebten bzw. fünften Tag der Absonderung vorgenommen werden. Der Test muss die Anforderungen nach Corona-Test-Quarantäne-Verordnung erfüllen.

Der Testnachweis muss für mögliche Kontrollen der Behörden für mindestens einen Monat aufbewahrt werden.

**Welche Ausnahmen gibt es von der Quarantänepflicht für Haushaltsangehörige?**

- Ausnahmen von der Quarantäneregelung werden gemäß Bund-Länder-Beschluss vom 7. Januar 2022 umgesetzt und durch das Robert Koch-Institut festgelegt. Die Ausnahmen umfassen unter anderem Haushaltsangehörige, die einen vollständigen Impfschutz durch die Auffrischungsimpfung vorweisen können, sowie frisch Geimpfte und Genesene.
  Genauere Informationen finden sich auf der Website des Robert Koch-Instituts unter www.rki.de/covid-19-absonderung.

- Kurz zusammengefasst bedeutet dies:
  Folgende Kontaktpersonen (auch Haushaltsangehörige) müssen grundsätzlich nicht mehr in Quarantäne:

    - Personen mit Auffrischungsimpfung (Personen mit drei Impfungen (auch Johnson&Johnson) sog. geboosterte Personen; jegliche Kombination ist hierbei möglich)

    - Geimpfte Genesene d.h. Personen die genesen und mindestens einmal geimpft sind

    - Personen mit zwei Impfungen, deren Zweitimpfung mindestens 14 Tage und maximal 90 Tage zurückliegt

Muster

- Genesene, bei denen der positive Test mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage zurückliegt

- Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall empfohlen. Entwickelt die von der Quarantäne ausgenommene haushaltsangehörige Person Symptome, so muss sie sich sofort in Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe PCR-Testung veranlassen.

**Ich wohne im Haushalt mit einer positiv getesteten Person. Bekomme ich eine behördliche Anordnung durch das Gesundheitsamt?**

- Eine gesonderte behördliche Anordnung ist für die Quarantäne nicht erforderlich, es genügt der positive Testnachweis des Falls sowie ein Nachweis des (gemeinsamen) Wohnsitzes (auch für die Geltendmachung von Entschädigungen für ausfallende Löhne nach § 56 IfSG).

- Auch das Ende der Quarantäne bedarf keiner behördlichen Anordnung, sondern erfolgt nach den Regelungen der Corona-Test-Quarantäne-Verordnung.

**Ich wurde als enge Kontaktperson über das positive Testergebnis meines Kontakts informiert. Was muss ich tun?**

- Personen, die von einer positiv getesteten Person informiert wurden und keine Haushaltsangehörigen sind, sollen sich unabhängig von einer individuellen behördlichen Quarantäneanordnung

    - für 10 Tage nach dem Kontakt bestmöglich absondern, engen Kontakt mit anderen haushaltsfremden Personen insbesondere in Innenräumen und größeren Gruppen vermeiden, möglichst im Homeoffice arbeiten und

    - bei einem unvermeidbaren Kontakt mit anderen Personen die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten.

  Treten Symptome innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Kontakt zur infizierten Person auf, sind die Kontaktpersonen aufgefordert, sich umgehend abzusondern und einen Test vornehmen zu lassen.

- Die Ausnahmen der Quarantänepflicht gelten auch für Kontaktpersonen, wenn sie durch einen Fall informiert werden. Dennoch wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall empfohlen. Treten bei den ausgenommenen

Muster

Kontaktpersonen allerdings Symptome auf, sind auch diese Personen aufgefordert sofort eine Selbst-Isolierung und ein PCR-Test durchzuführen.

Hinweis:

Offiziell als enge Kontaktperson gelten Sie nur, wenn Sie explizit vom Gesundheitsamt kontaktiert und als solche eingestuft wurden. In diesen Fällen ist in der Regal auch eine strikte Absonderung notwendig.

**Wie berechnet sich der Zeitraum für die Quarantäne oder Isolation?**

- Bei der Berechnung der Absonderungsdauer zählt der erste volle Tag der Absonderung als Tag 1 der Quarantäne, d.h. der Tag der Testung/ Symptombeginn bzw. der Tag des letzten Kontakts bei Kontaktpersonen wird nicht mitgerechnet. Ab dem Folgetag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der empfohlenen Absonderungsdauer erreicht ist (volle Tage).

  Beispiel: Tag des Kontaktes mit einem bestätigten Fall war am 30.November. Die Frist beginnt am folgenden Tag (1. Dezember) zu laufen und endet mit Ablauf des 10.12.

**Wie muss ich mich verhalten, wenn ich innerhalb des Absonderungszeitraums (Quarantäne bzw. Isolierung) einen Test vornehmen lasse?**

- Personen, die nach den Vorschriften der Corona-Test-Quarantäne-Verordnung einen Test benötigen, können die Isolierung oder Quarantäne am entsprechenden Tag NUR zur Vornahme dieses Tests in einer entsprechenden Teststelle sowie die dazu erforderliche unmittelbare Hin- und Rückfahrt verlassen.

- Bei Verlassen der Häuslichkeit müssen sie die allgemeinen Infektionsschutzregelungen gewissenhaft einhalten und insbesondere durchgängig möglichst eine FFP-2 Maske ohne Ausatemventil, mindestens aber eine medizinische Maske tragen und einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einhalten, soweit dies nicht aus zwingenden Gründen ausgeschlossen ist.

**Meine Behörde hat abweichende Regelungen für mich getroffen. Was gilt nun?**

- Eine ausdrückliche behördliche Anordnung der zuständigen Behörde für den Einzelfall geht den Regelungen der Corona-Test-Quarantäne-Verordnung immer vor und ist stets zu beachten.

Muster

**Was muss man bei der häuslichen Absonderung (Quarantäne und Isolierung) beachten?**

- Häusliche Absonderung heißt:
  - direkter Rückzug in die eigene Wohnung, das eigene Haus oder die Unterkunft.
  - kein Verlassen der Unterkunft während der Absonderung, auch nicht zum Einkaufen oder zum Ausführen eines Hundes. Das müssen nun andere erledigen.
  - Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Unterkunft müssen strikt vermieden werden.
  - Kontakte zu anderen, nicht in der Absonderung befindlichen Menschen innerhalb der Unterkunft sind nur in Ausnahmefällen zulässig (zum Beispiel bei Betreuungsbedarf). Dann müssen wichtige Verhaltensregeln eingehalten werden, wie das Tragen einer medizinischen Maske (besser einer FFP2 Maske ohne Auslassventil), gute Handhygiene und ausreichendes Lüften in den Räumen.
  - Der eigene Garten, der Balkon oder eine Terrasse dürfen genutzt werden – aber nicht, um andere Menschen zu treffen.
  - Die Wohnung darf nur für einen PCR-Test oder für notwendige Arztbesuche verlassen werden. Dabei ist es sehr wichtig, die Verhaltensregeln einzuhalten (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, medizinische Maske (besser einer FFP2 Maske ohne Auslassventil) tragen).
  - Treten in der Quarantänezeit (Haushaltsangehörige oder offizielle Kontaktpersonen) Symptome auf, ist unverzüglich ein PCR-Test vorzunehmen.

Hinweis:

Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln in den Hinweisblättern des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusl-Isolierung.html) und „Häusliche Quarantäne (vom Gesundheitsamt angeordnet): Flyer für Kontaktpersonen“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Inhalt.html ) verwiesen.

Muster

**Was muss ich nach Beendigung der häuslichen Absonderung (Quarantäne bzw. Isolierung) beachten?**

- Im Anschluss an die Beendigung der Absonderung (Isolierung bzw. Quarantäne) wird bis zum Tag 14 nach Symptombeginn (Isolierung), Symptombeginn des Primärfalles im Haushalt (Haushaltskontaktpersonen) bzw. letztem Kontakt mit dem infektiösen Fall (Kontaktpersonen) eine Kontaktreduktion und das kontinuierliche Tragen einer medizinischen Maske im Kontakt mit anderen Personen empfohlen

Bei generellen Fragen, die sich nicht mit dem beigefügten Informationsschreiben beantworten lassen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Öffnungszeiten des Kreisgesundheitsamtes an die Hotline:

**☎ 02361 – 890 4545**

*Das NRW-Gesundheitsministerium hat ein Bürgertelefon zum Corona-Virus geschaltet:

**☎ 0211 – 9119 1001**

**Das Robert-Koch-Institut (RKI) informiert zudem im Internet über z. B. Hygienemaßnahmen unter:

**https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html**

Muster

Stadt Marl

Der Bürgermeister

**Merkblatt – Abfalltrennung in Zeiten der Coronavirus-Pandemie**

**Ausnahme nur für Haushalte mit infizierten Personen oder begründeten Verdachtsfällen!**

Die Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus stellt auch die Abfallentsorgung in Deutschland vor besondere Herausforderungen. Da sich mehr Menschen länger als sonst zuhause aufhalten, fällt dort auch mehr Abfall an. Es kommt auf alle Bürgerinnen und Bürger an, damit die Restabfalltonnen nicht überquellen und Hygieneregeln eingehalten werden. Umso wichtiger sind während der Coronavirus-Pandemie die Abfallvermeidung und die richtige Abfalltrennung. Ausnahmen gelten nur für Haushalte, in denen infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle in häuslicher Quarantäne leben.

Bisher sind keine Fälle bekannt, bei denen sich Personen durch Berührung von kontaminierten Oberflächen mittels Kontaktinfektion angesteckt haben. Dennoch ist dieser Übertragungsweg nicht auszuschließen. Zum Schutz der Hausmeister, Nachbarinnen und Nachbarn in Mehrparteienhäusern sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abfallentsorgung empfiehlt das Bundesumweltministerium (BMU) daher in Abstimmung mit den für die Abfallentsorgung zu-ständigen Ministerien der Bundesländer folgende Vorsichtsmaßnahmen.

**Für private Haushalte, in denen infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle von COVID-19 in häuslicher Quarantäne leben, gelten:**

- **Neben Restabfall werden auch Verpackungsabfälle (gelber Sack), Altpapier und Bioabfall über die Restabfalltonne entsorgt.**
- **Sämtliche Abfälle werden in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke gegeben. Einzelgegenstände wie Taschentücher werden nicht lose in Abfalltonnen geworfen.**
- **Abfallsäcke werden durch Verknoten oder Zubinden verschlossen. Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt. Abfallsäcke werden möglichst sicher verstaut, so dass vermieden werden kann, dass zum Beispiel Tiere Abfallsäcke aufreißen und mit Abfall in Kontakt kommen oder dadurch Abfall verteilt wird.**
- **Glasabfälle und Pfandverpackungen sowie Elektro- und Elektronikabfälle, Batterien und Schadstoffe werden nicht über den Hausabfall entsorgt, sondern nach Gesundung und Aufhebung der Quarantäne wie gewohnt getrennt entsorgt**.

Sollte das Volumen des Restabfallbehälters für die Entsorgung der Mehrmengen nicht ausreichen, wird gebeten, hierfür städtische Abfallsäcke zu kaufen. Damit ist gewährleistet, dass die Abfälle von den Müllwerkern geladen werden.

Für alle privaten Haushalte in Deutschland, in denen keine infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle von COVID-19 leben, gilt weiterhin uneingeschränkt das Gebot der Abfalltrennung. Für sie ändert sich bei der gewohnten Abfallentsorgung nichts.

Diese Vorsichtsmaßnahmen orientieren sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Die Bundesländer haben sich auf ein vergleichbares Vorgehen verständigt, im Detail sind Abweichungen möglich.

Muster

FÜR PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE

# Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung

## HÄUSLICHE ISOLIERUNG

Bei Ihnen wurde eine COVID-19-Erkrankung mit derzeit leichter Symptomatik diagnostiziert. Deshalb wurde für Sie eine häusliche Isolierung angeordnet. Die Maßnahme endet nicht automatisch, sondern erst, wenn sie durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben wurde.
Das Virus ist leicht übertragbar und die COVID-19-Erkrankung kann auch sehr schwer verlaufen.

Bei einer **Verschlechterung Ihres Zustandes** informieren Sie bitte umgehend Ihren Hausarzt/Hausärztin. !

Angehörige, die mit Ihnen im Haushalt leben und während der Isolierung vor Ort bleiben, sollten bei guter Gesundheit und ohne Vorerkrankungen sein.

**Personen mit Risikofaktoren** sollten nach Möglichkeit nicht mit Ihnen im gleichen Haushalt untergebracht sein: !

- Personen mit unterdrücktem Immunsystem,
- mit chronischen Grunderkrankungen
- oder ältere Menschen

### Kontakt zu Angehörigen Ihres Haushalts

**So wenig wie möglich**

- Sie sollten möglichst nur zu den Haushaltsangehörigen Kontakt haben, die Sie zur Unterstützung benötigen.
- Bei Kontakt sollten Sie und Ihre Angehörigen mind. 1,5 m Abstand halten und jeweils Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Alle anderen Personen sollten sich nicht im gleichen Raum aufhalten wie Sie oder besser an einem anderen Ort untergebracht sein.

### Kontakt zu Personen außerhalb Ihres Haushalts

- Persönlicher Kontakt mit z. B. Briefträgern, Lieferdiensten, Nachbarn, Freunden, Bekannten sollte unterbleiben.
- Lassen Sie Lieferungen vor dem Haus-/oder Wohnungseingang ablegen.
- Bei unvermeidbaren Kontakten tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und halten Sie größtmöglichen Abstand zu diesen Personen.

### Unterbringung in der Wohnung

- Sie sollten möglichst getrennt von anderen Personen in einem Einzelzimmer untergebracht sein.
- Sorgen Sie für ein regelmäßiges Lüften aller Räume.
- Nutzen Sie Küche, Flur, Bad und weitere Gemeinschaftsräume nicht häufiger, als unbedingt nötig.
- Nehmen Sie und Ihre Angehörigen Ihre Mahlzeiten möglichst zeitlich und räumlich getrennt voneinander ein.

## HYGIENE

### Husten und Niesregeln

- Halten Sie größtmöglichen Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 m).
- Drehen Sie sich beim Husten und Niesen weg.
- Husten und niesen Sie zum Schutz anderer in die Armbeuge oder in ein Einweg-Taschentuch und entsorgen Sie es umgehend in einem Mülleimer mit Deckel.

### Regeln der Händehygiene beachten

- Verzichten Sie auf das Händeschütteln.
- Waschen Sie regelmäßig und gründlich Hände mit Wasser und Seife, insbesondere nach dem Nase-putzen, Niesen oder Husten. Krankheitserreger können dadurch nahezu vollständig entfernt werden.
- Waschen Sie mindestens für 20 bis 30 Sekunden Ihre Hände mit Wasser und Seife
  - vor und nach jedem Kontakt zu anderen Personen
  - vor der Zubereitung von Speisen
  - vor dem Essen
  - nach dem Toilettengang
  - immer dann, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind
  - nach jedem Kontakt mit der erkrankten Person oder deren unmittelbarer Umgebung.
- Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis, können Sie bei nicht sichtbarer Verschmutzung benutzen. Achten Sie auf folgende Bezeichnungen:
  - **„begrenzt viruzid"** ODER
  - **„begrenzt viruzid PLUS"** ODER
  - **„viruzid"**

**Beachten Sie die Sicherheitshinweise.**

DOI: 10.25646/6574.3 | Stand: 30.11.2020

FÜR PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE

# Hinweise zur häuslichen Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung

- Benutzen Sie Einweg-Handtücher oder tauschen Sie Handtücher aus, sobald sie feucht sind.
- Gesunde Personen verwenden andere Handtücher als Erkrankte.
- Beachten Sie, dass jede Person des Haushalts ausschließlich ihr persönliches Handtuch benutzt.

## REINIGUNG

### Reinigung und Desinfektion

- Reinigen Sie häufig berührte Oberflächen (Nachttische, Bettrahmen, Smartphones, Tablets, etc.) **einmal täglich.**
- Reinigen Sie Bad- und Toilettenoberflächen **mindestens einmal täglich.**
- Benutzen Sie ein haushaltsübliches Reinigungsmittel und ggf. ein Flächendesinfektionsmittel. Achten Sie bei letzterem dabei auf folgende Bezeichnungen:
  - **„begrenzt viruzid"** ODER
  - **„begrenzt viruzid PLUS"** ODER
  - **„viruzid"**

**Beachten Sie die Sicherheitshinweise.**

### Wäsche

- Wäsche der erkrankten Person bei mindestens 60°C waschen!
- Sammeln Sie Wäsche der erkrankten Person im separaten Wäschesack.
- Die Wäsche nicht schütteln. Direkten Kontakt von Haut und Kleidung mit den kontaminierten Materialien vermeiden.
- Verwenden Sie herkömmliches Vollwaschmittel und achten Sie auf eine gründliche Trocknung.

## ABFALLENTSORGUNG

- Der Müllsack mit Abfällen, die von Erkrankten erzeugt wurden – Taschentücher u. a. – ist im Krankenzimmer, in einem verschließbaren Behälter aufzubewahren.
- Entsorgen Sie den verschnürten Müllsack im Restmüll.

## GESUNDHEITLICHE BESCHWERDEN

### Bei Zunahme von Beschwerden

Die ambulant betreuende Ärztin bzw. der Arzt und das zuständige Gesundheitsamt sollten gemeinsam mit Ihnen frühzeitig besprechen, wen Sie im Notfall – z. B. bei Zunahme der Beschwerden – auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten kontaktieren können.

### Haushaltsangehörige und Krankheitssymptome

Alle Haushaltsangehörigen gelten als Kontaktpersonen der Kategorie I und stehen unter häuslicher Quarantäne. Sie sollten in der Quarantäne nach ihrem letzten Kontakt zu dem isolierten COVID-19-Patienten oder nach dessen Entlassung aus der Isolierung[1]

- sich selbst hinsichtlich Krankheitssymptomen beobachten

- Krankheitssymptome genau dokumentieren (siehe www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen)

Bei auftretenden Beschwerden, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten könnten (Fieber, Husten etc.) gelten sie als **krankheitsverdächtig.** In diesem Falle sollte eine weitere diagnostische Abklärung umgehend erfolgen.

## WEITERE INFORMATIONEN

**Robert Koch-Institut**
www.rki.de/covid-19

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)**
www.infektionsschutz.de

Herausgeber: Robert Koch-Institut, Berlin, 2020
Redaktion: Informationsstelle des Bundes für Biologische Gefahren und Spezielle Pathogene (IBBS), Fachgebiet 14 – Angewandte Infektions- und Krankenhaushygiene
Grafik: www.goebel-groener.de
Titelfoto: Gina Sanders – stock.adobe.com
Druck: RKI-Hausdruckerei

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

[1] je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt. siehe unter www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen